



\* Die Gründung des großen Basars zum Besten der leidenden Kinderwelt im Städtischen Ausstellungspalast findet Sonnabend mittag durch Ihre Majestät die Königin - Witwe Karola in Gegenwart Seiner Majestät des Königs statt. Zur Vermeidung übermäßigen Andrangs an den Räumen des Ausstellungsbüros empfiehlt sich dringend die Eintrittskarte von 25 Stellen im Vorverkauf. Der Basar ist Sonnabend, Sonntag und Montag von 12 Uhr mittags bis abends 8 Uhr geöffnet. Die Eintrittspreise betragen an den beiden erzähnnten Tagen 1 Mk., am Montag 50 Pg.

\* Da sich im Laufe der Zeit die Anforderungen an das niedere Fortbildung im Königlich Sachsischen Staatsdienste sehr erweitert haben und ihr Dienst schon lange nicht mehr im wesentlichen in der Ausübung der Jagd und des Forst- und Jagdbüros besteht, sollen vom Königlichen Amtsministerium die Vorschriften für die Einstellung von Angestellten für den sogenannten niederen Staatsfortbildung herausgegeben werden. Bisher erfolgte die Ausbildung der Forstleute in einer dreijährigen Periode bei einem Oberförster. Die Arbeitskraft des Oberförsters ist aber durch die vermehrten Anforderungen der Verwaltung und des Betriebs ihrer Reiterkunst in Anspruch genommen, daß ihnen für die Unterrichtung von Forstleuten in dem notwendigen Umfang die Zeit fehlt. Außerdem ist auch nicht jeder Oberförster zum Lehrmeister geeignet. In Anbetracht aller dieser Umstände soll den Angestellten für den niederen Staatsfortbildung ein zweijähriges dreijähriges Lehre bei einem Oberförster zum Lehrmeister gemacht werden. Das Unterrichtsgeld bei der Forstleute wird auf jährlich 60 Mk. festgesetzt und außerdem haben die jungen Leute zur Wohnung und Befreiung selbst zu sorgen. Sie zu gründender Forstschule wird durch die jungen Leute zur Verfügung stehen.

\* Für die Schuhtruppen in Ostafrika und Amerika liegt zurzeit ein dringender Bedarf an Sanitäts-Unteroffizieren vor. Anmeldungen derartiger Persönlichkeiten können bis 19. November bei dem für sie zuständigen Bezirkskommando erfolgen.

\* Die Privilegierte Bogenschützen-Gesellschaft hält gestern im großen Saale des Gewerbehauses ihren Ball mit Souper, zu dem der Saal selbst reich mit Rahmen, Wappen und Allegorien geschmückt war; daß Vorzimmer war als Solo behandelt und bei einem entzündenden Liedblatt in einer ungemein naturwährend dargestellte Winterlandschaft. Nach über 300 Personen hatten sich bis kurz nach 8 Uhr zum Ball anwesenden gefunden, als unter Anfangsgefehlte des königl. Kommissars Kammerherr v. Stommer, furs noch ihm der Schuhherren Herr Fabrikant Richter mit der Schuhengenossin Frau Baumherren Lindner den Saal betraten, worauf gleich der Ball begann. Kammerherr v. Stommer eröffnete den ersten "Kundgang" mit dem Stadtteil Weißig, freilich gefoltert ihm seine Heimlichkeit nicht, die Polonäse vorausgegangen, doch nahm der treue Freund der Gesellschaft vor der Polonäse Aufstellung und ließ die lange Reihe der Paare dehnen. Den zweiten Kundgang eröffnete der Königl. Kommissar mit der Gattin des Herren Deputierten Adam, den dritten mit Frau Baumherren Lindner, den vierten mit dem Reichshofrat und Güte dem Geschäftsräume, Herrn Alt, alle Ehre machte. Die Reihe der Kundgänge begann Herr Stadtrat Weigandt mit einer herzlichen und wärmen Rede auf den hohen Prototyp der Gesellschaft, Sc. Michael König Friedrich August, und das königliche Haus. In das Hoch hinnahm die Tafelrunde freudig ein, die erste Strophe der Tischallmutter wurde jedoch gesungen. An diesen Hochruf sprang Herr Stadtrat Weigandt sofort einen Toast aus dem Königl. Kommissar Kammerherr v. Stommer, der im Namen des Königs und für sich selbst mit einem Hoch auf die Bogenschützen dankte. Nach dem ersten Gang sprang dann Herr Deputierter G. Jähne auf das Königsbrett, wozu Herr Fabrikant Richter mit einem Hoch auf den Gesamtverband, Frau Baumherren Lindner mit einem Hoch auf die Gilde dachten. Das Hoch der Damen brachte in luitigen Versen Herr Deputierter Schleinitz, daß der Gäste und der Preise Herr Deputierter Adam aus, zwischen all diesen Reden und Losen beobachtete Herr Brandes, die in lebenswürdiger Weise für die erkrankte Art. Apis eingesprungen war, die Tafel mit Lieder vorgetragen, die Herr Clemens Braun sicher begleitete. Beide den Tisch trug auch Herr Maxborth einige seiner bekannten lustigen Ländlerweisen vor, die, halb Wig, halb bewohnter Blöddinn, ihre Wirkung nur verfehlten. Der Künftler gedachte mit einem Toast Herr Stadtrat Lindner, Herr Dr. Österreich dankte im Namen der Gäste und der Preise. - Nach der Tafel, die auch ein herzliches Tafellied wünschte, began wieder der Tanz, der mit Klatsch und großer Munterkeit bis in frühe Stunden gehalten wurde. Vielen Beifall fand eine auf Wunsch des Herrn Kammerherrn v. Stommer getanzte Damentanz. Der Verlauf des amüsierten Abends bot ein höchst anstrengendes Bild von der Unterseite und der fast familiären Einmischung der Gilde.

\* Der Vorstand des Dresdner Lehrervereins schlägt eine Erklärung, in der er Bekämpfung gegen die Behauptung der "Sächs. Volkszeitung" einlegt, daß die Dresdner Lehrerchaft umstreuungsfreier Arbeit auf den südlichen Straßenbahnen eingetreten, aber abgewiesen worden sei. Diese Behauptung sei völlig erfunden. Es sei der Dresdner Lehrerstand niemals auch nur in den Sinn gekommen, ein derartiges Verlangen an den Rat zu stellen. Erklarungen auf dem Schulamte und im südlichen Straßenbahnen haben ferner ergeben, daß auch nicht von einzelnen Lehrern derartige Gewebe vorgelegen haben.

zu den Meistern des klassischen Neuen, das auf dem nackten, von Salben glänzenden Körper der jugendlichen Novize in der unheiligen Kunst tanzt, während auf dem Rücken der Schonen verhüllt sich herumwogendes Aussehen spielt. Zweckloses Rembrandtstück mit flugem Takt verhindert worden, der Künstler hat durchaus eigene und nicht die schlechtesten Bohnen eingeschlagen. An funktionsreicher Bedeutung steht unter diesem Bilde nicht Hermann Knopfs München "Kleinfestung", dessen "mention honorable", bei manchem wohl ein verwunderndes Kopftüchlein entdeckt wird. Das Sujet, den meisten wohl aus Chomissos Gedicht über die elbische Hoflage der Burg Riedel bekannt, läßt eben auf vorwerlichen Verhältnisstüchten keine Darstellung zu. Wohl über die freie Phantasie der Volkslage mit dichterischer Ungebundenheit hinweggetragen kann, das wird in finnenhafter Darstellung einfach zur Flosce. Selbst rein floristisch bietet das Werk nur in der Darstellung des Wiesenkleins einige, freilich nicht sehr wichtige Reize. Johannes Hettner, der kitzlich vertriebene ältere Bruder des in unserer Galerie mit seinem "Hüttens" ausgezeichnet vertretenen Ludwig Hettner, ist mit zwei Arbeiten auf der gleichen Saalseite vertreten. Kann man sich möglich mit der Darstellung des am Boden liegenden Christus. Dem schwabend eine holde Engelsglocke naht, noch halbwegs einverstanden erschien, so ist der "Kleiderkollegie" höchstens der Wert einer Stütze von kleinbar recht anheimelndem Alter zu unterscheiden, der man im Sachsischen Kunstmuseum wohl nur aus Pietätgefühl einen Platz an hervorragender Stelle gewollt hat. Besser als die beiden Porträts der Münchner Karl Langhorst und Bruno Höhfeld, die die beiden Kollegen Schubert und Hans Heinrich gewidmet haben, präsentiert sich das Bild Oskars II. von unserem Landsmann Georg Nagel, das sich ebenso wie desselben Künstlers Porträt des Professors Baumhauer in velverbaltem Mantel durch seine und charakteristische Darstellung auszeichnet. Als Werk von ganz besonders intimem Wiedergabe muß indes ein zweites Brochoniusbildnis bezeichnet werden, das des großen Münchner Kirchenhistorikers Sepp von Gustav Kändler, der damit eine Arbeit von großer geistiger und malerischer Qualität geschaffen hat. Von Dresdner Bildnismännern sind außer Georg Nagel noch Ernst Marx mit einem anmutigen jungen Mädchen, bei dem die Wohlhabende floristisch sehr geschickt auf das düstergewisse Empirekleid gelegt ist. Eugenie Hauptmann-Sommer mit dem stark

\* Der Königl. Sächs. Militärverein d. Infanterie-Regiment N. 102<sup>o</sup> beging gestern abend im Hauptsaal des Kristall-Palastes die Feier seines 11. Stiftungstages, bei dem die Kapelle des Schülern-Regiments ein gut gewähltes Konzert spielte. Der Vorsteher des Vereins, Herr Polizeiwachmeister a. D. Rudolph, begrüßte die Besuchten. Unter den Ehrengästen befanden sich die Herren General d. A. J. D. v. Rehber, Oberstl. D. Weikner, Oberstleutnant a. D. Goedheide und v. Dousarus, letzterer als Vertreter des Wehrkommunals. Sch. Kriegsrat Sturm, Amtsrat d. P. Russow, Kamerad Blume als Vertreter des Präsidiums des Militärvereinsbundes, sowie mehrere alte und inaktive Offiziere des Regiments und Vorstände der Studervereine von Dresden und Birna. Redner gab einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Vereins, der sich stetig entwickelt hat, jetzt 250 Mitglieder zählt und von einem guten Geist befreit wird. Herr Rudolph lenkte sodann die Erinnerung auf die Schlacht bei Bapaillus, die vor 35 Jahren am Tage vor Sedan stattfand und in der das Stammregiment des Vereins eine harte Feuerprobe zu beobachten hatte, bis ihm die Franken zu Hilfe kamen. Nicht ohne Bruch ist daher Prinzregent Luitpold von Bayern Chef des Attau garnisonirenden Regiments geworden. Redner ließ seine Ansprache ausspielen in ein Hurra auf Kaiser Wilhelm und König Friedrich August, deren Wappen neben dem Vereinsabzeichen den Saal schmückten. Herr General d. A. v. Rehber, der Ehrenvorsteher des Vereins, gab noch einige Einzelheiten aus der Schlacht bei Bapaillus, deren Augenzeuge er als Hauptmann im Generalstab des kommandierenden Generals, damaligen Prinzen Georg war. Mit dem Wappen, das der alte patriotische Geist den Verein auch weiter beherrschte, lobte Redner mit einem Hoch auf den Verein. Kamerad Blume wußte auf die Ehre des Chefs des Stammregiments, Prinzregenten Luitpold von Bayern. Am Aufschluß hieran gab der Vorstand des Landsmannschaftsvereins der Bayern, Herr Kochstein, einer Freude Ausdruck über die Waffenbrüderlichkeit der Sachsen und Bayern nach Abzug der Einnahmen etwa 1870/71 und schloß mit einem Hoch auf den Verein. Einlaufende Begegnungstelegramme erhoben die feierliche Stimmung. Dem mit großem Beifall aufgenommenen Konzert der Schülern folgte ein Ball, der die Kameraden mit ihren Damen noch einige Stunden im frohen Kreise vereinte.

\* Von corpsstudentischer Seite wird uns geschrieben, daß das älteste, das 124. Semester, dessen schriftliche Grüße zum Semesterbeginn des S. C. & K. mmerse mit erwähnt, nicht in Leipzig lebt, sondern daß diese Grüße vom Herrn Heinrich Medizinalrat Dr. Butter stammen, der seit Jahren in Rötha-Broda lebt. Dr. Butter ist ein begeisterter alter Nordstriden und war früher Chargierter des eingezogenen Korps "Misia" in Leipzig.

\* Auf dem Dresdner Kreisverband der deutschen Gewerkevereine eingetretene Vorschlagsliste von Schöffen aus dem Arbeitervorstande hat das Dresdner Amtsgericht verfügt, daß vorläufig fünf Schöffen aus diesem Stande entnommen werden.

\* Zu dem Deutschen Abende des Allgemeinen Deutschen Schulvereins werden am Freitag aus Leidenschaft außer dem Leiter des Vereins Dr. Herold aus Brünn noch erwartet Herr Dr. Karl Staudt, welcher über die Lage der Deutschen im Adelsgesetz berichten wird, Herr Edmund Joseph Scholz und Herr Dr. Franz Lenz. Sicherem Vernehmen nach dürfte auch Herr Dr. Tilla, der opferfreudige Vorläufer des Deutschums in Technik, mit erscheinen.

\* Der Hilfsverein veranstaltet am 23. und 24. November in den Räumen des Postenberghauses einen Verlauf von Wäschegegenständen aller Art, die durch seine vermietende Geschäftsstelle Am See 37 von armen Nähern gegen angemessenen Lohn angefertigt worden sind. Der Erlös dieses jährlichen Verlaufs kommt den vom Verein versorgten armen einheimischen Familien zu gute.

\* Zum Wohlfahrtstag in den sächsisch-thüringischen Vereinen wird uns aus Meerane vom 7. November geschrieben: Die Zahl der Arbeitswilligen hat sich noch nicht vermehrt und beträgt kaum 2 bis 3 Prozent von den hier in Betracht kommenden 1700 Ausgezeichneten. Wie in Meerane, so liegen auch die Verhältnisse in Glauchau. Sollte die Zahl der Arbeitswilligen in den nächsten Tagen nicht größer werden, dann ist es außer allem Zweck, daß die Fabrikanten die Betriebe am kommenden Sonnabend, den 11. November, wieder schließen müssen, da unter solchen Umständen das Überholen der Fabriken den Unternehmen mehr Unlusten verursacht. Vor den Fabrikeingängen verehren Streikposten, Männer, Frauen und junge Mädchen, ihren Dienst, um die Zahl der Arbeitswilligen zu kontrollieren. Am Mittwoch erfolgt hier die erwartete Auszahlung der Unterhaltungsgelder. Die Arbeiterschaft verhält sich ruhig. Bei der nun noch drohenden Arbeitnehmer-Auspektion kommen hier wie in Glauchau vorläufig nur die Betriebe in Frage, die dem Sächsisch-Thüringischen Harberring angehören. Außer diesem besteht hier noch eine Verbindung "Vereinigte Harbereiche Glauchau-Merseburg". Aus Gera geht uns folgender Bericht zu: Die hiesige Polizeidirektion hat jetzt umfassende Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Lage durch Festigung der Betriebe bedenkend verhüten. Belästigungen Arbeitsschwäche und den damit verbundenen Polizeiaufgaben von vorne herein zu verhindern. Auch soll das Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei Personen vor einem Arbeitseingang oder dessen Nähe aufzuhalten oder auf und ab gehen. Wenn auch nicht, trocken er Teil der Arbeiterschaft ein aufgetragtes Wesen zur Schau tragt, erwartet wird, daß die Ausgezeichneten und Streikposten vorläufig nicht verboten werden, doch ist die Sicherheitsmannschaft u. a. strengstens angewiesen, auf den Straßen und Plätzen sofort einzuschreiten, insbesondere aber wenn sich mehr als drei

Geburten des Kongresses der Gewerkschaften in Westaustralien an. Der genaue Wortlaut dieses Berichts ist in der "Neuen Wiedomsko" erschienen, während die "Neue Wiedomsko" einen ungenauen Bericht darüber veröffentlicht hat.

Der Generalgouverneur von Westaustralien erließ eine Verfügung wegen Nichtzulassung von Demonstrationen, Volksansammlungen und Manifestationen, die mit Waffengewalt unterbrochen werden würden. Falls die Straßenbeleuchtung unterbrochen werden würde, so würde jeder Verkehr von abends bis früh unterbrochen werden. Ein Teil der Geschäftssäle ist mit Stellern verriegelt. Die Stimmung ist deunterschiedlich. Die Zeitungen sind nicht erschienen; nur Telegramme der Petersburger Telegraphen-Agentur werden veröffentlicht. Der Streit wird fortgesetzt. In Westaustralien gestern sechs Personen.

Der Finanzminister Skowronski ist vom Amt zurückgetreten. An seiner Stelle ist Schipow zum Finanzminister ernannt worden. Es besteht der Plan, dass jetzt als Abteilung des Finanzministeriums bestehende Department für Handel und Industrie und für die Verwaltung der Handelsfahrt zu einem besonderen Handelsministerium umgestaltet.

Auf der Eisenbahnlinie Warschau-St. Petersburg wurde gestern der Betrieb wieder aufgenommen. Die Warschau-Wiener Bahn und die Weichsel-Bahnen werden wahrscheinlich noch einige Tage unterbrochen bleiben. Der allgemeine Ausstand nimmt allmählich ab.

Der von der Hamburg-Amerika-Linie zur Herstellung einer Verbindung mit Kronstadt kommende Dampfer "Adriatic" ist gestern von Kronstadt eingetroffen und hat nach Auslieferung russischer Passagiere um 9 Uhr abends seine Fahrt nach Hamburg fortgesetzt.

## Tagesgeschichte.

### Strahndemonstrationen in Deutschland.

Am Schlusse einer Versammlung des Breslauer Sozialdemokratischen Vereins - Breslau ist bekanntlich der Wahlkreis des Abgeordneten Bernsteins - regte der Chefredakteur der sozialdemokratischen "Volkswacht", Löbe, an, beim Parteivorstande in Berlin vorstellig zu werden, um in allen höheren Städten Preußen, am 21. November, am Tage des Zusammenschlusses des proletarischen Abgeordnetenhaus, große Strahndemonstrationen in den Stadtzentren zu organisieren. Bisher habe die deutsche Sozialdemokratie als die Pioniere der internationalen Arbeiterbewegung gegolten. Anlässlich der Vorfälle in Russland, Österreich und Ungarn befiehle die Gefahr, dass die deutsche Sozialdemokratie ins Hintertreffen gerate. - Täglich Breslau, der Vorsteher der Allianz der Holzarbeiter, wandte sich gegen den Antrag Löbes. Die Zahl der politisch erzürnten Arbeiter sei in Deutschland noch zu gering. Wenn die Mehrheit der deutschen Arbeiter noch nicht einmal zum Reisen der Parteipresse und zum Eintritt in die politische Organisation zu bewegen sei, so werden sie sich auch zur Teilnahme an Strahndemonstrationen nicht bereitinden lassen. Wir würden ein Risiko hundertgleichen machen. - Andere Redner meinten, die Frage sei für Deutschland "noch nicht spruchreif". - Redakteur-Löbe: Wenn wir etwas Verartiges beschließen wollen, dürfen wir die Bevölkerung nicht hinausschieben; der geeignete Tag für die Strahndemonstrationen wäre der Montag, der Tag nach dem Zusammentreffen des Landtags. Es wird also höchste Zeit, dass wir unsererseits die Vorbereitungen treffen. Uebrigens brauchen wir wirklich nichts zu fürchten; denn bei der Schwierigkeit unseres Parteivorstandes ist nicht zu erwarten, dass er die Sache gleich in die Hand nimmt. (Heiterkeit und Zustimmung.) In der Abstimmung wurde mit großer Mehrheit, wie bereits kurz gemeldet, beschlossen, beim Parteivorstande Strahndemonstrationen für den 22. November (Wiederholung) anguregen.

**X Deutsches Reich.** Aus Dar-es-Salam in Deutsch-Ostafrika wird vom 7. geweitet: Oberingenieur Makrofodaha der Firma Holzmann hat seine zweite Etappestation in Malindi angelegt. Major Johannes, der Führer der Expedition, hat seine dritte Etappestation am Ongorora an der nördlichen Kilimandscharo-Straße angelegt und durch eine Asfalt-Pflanzung unter Sergeant Standau geführt. Auf dem Marsche von Mombasa nach Ongorora wurde die Abteilung von kleinen Banden aufständischer täglich belästigt. Ein Asfalt ist gefallen. Die Aufständischen haben offenbar, um den Vormarsch der Truppen aufzuhalten, alle Lebensmittel beiseite gebracht.

**X** Der Führer der badischen Jungliberalen, Landtagsabgeordneter Scherer, ist plötzlich infolge Herzschlags gestorben.

**X** Österreich. Proger Landtag. In Beantwortung einer Interpellation der Abgeordneten Bacal und Genossen betreffend die Vorfälle in den letzten Tagen, in denen die öffentlichen Organe der Überbreitung ihrer Machtwollkommenheiten beobachtet werden, wies der Statthalter darauf hin, dass die Regierung die Wahlrecht-Bewegung nicht im mindesten befürwortet, selbst nicht, nachdem am 4. November in Prag ohne Veranlassung organisierte Uebertreiber und blutige Umgänge auf Polizeibeamte und Wachzöglinge erfolgt seien. Auch die Kundgebungen am Sonntag seien nicht behindert worden. Die aufstrebende Haltung der Demonstranten habe jedoch die Ausübung großer Machtmittel notwendig gemacht, um die bedrohte und schwerverletzte öffentliche Ordnung zu schützen. Der Statthalter erklärt, er werde die der Regierung zu Gebote stehenden Machtmittel bis zur vollständigen Erreichung dieses Ziels anwenden. Redner stellt ferner mit Beleidigung fest, dass am Montag in erfolgsverhindernder Weise zur Ruhe geholt worden sei. Die Polizei habe sich nach den bestehenden Vorschriften verhalten; eine eventuell durch genaue Untersuchung festzustellende Übertreitung ihrer Besitzungen würde gewiss nicht ungeahndet bleiben. Unbedeutende Proberichter erklärten jedoch, dass die Polizei allen Herausforderungen entgegengesetzt habe. Die Ausführungen des Statthalters wurden mehrfach durch laute Zwischenrufe der Jungliberalen und der Tschechisch-Rakabalen unterbrochen, von den Großgrundbesitzern und den Deutschen aber beifällig aufgenommen. Räude Sitzung Freitag.

**X** Der 10. Teil aller Angeklagten der österreichischen Staatsbahnen, 10000 Arbeiter, reiste. Die Güteraufnahme nach den böhmischen Stationen ist vorläufig sistiert.

**X** Frankreich. Präsident Douhet empfing gestern nachmittag den Fürsten Radolin und den abberufenen Militärattaché Oberst v. Hugo.

**X** Die Arbeiter des Marinearsenals in Toulon beschlossen den allgemeinen Ausstand.

**X** Serbien. Das Blatt "Stampa" bringt folgende Meldung aus Belgrad: Hier fand eine Verkündung der Mehrzahl der auf der Versammlung des Jahres 1903 beteiligten Offiziere unter Vorsitz des Oberstleutnants Peter Wiedrich statt. Wiedrich erklärte, die Verhörmutterfrage müsse gelöst werden; daher beantragte er, dass die Verhörmutter freiwillig zurücktreten sollten. Seine Ausführungen wurden einstimmig gebilligt, und man beschloss, eine in diesem Sinne gehaltene Denkschrift an zuständiger Stelle zu unterbreiten. Von der Versammlung hielt man nur eine 6 bis 8 Mann umfassende Gruppe von Verhörmutter-Offizieren fern, die eine besondere Versammlung abhielten. Was auf dieser beschlossen wurde, ist nicht bekannt.

## Bermischtes.

### Im Meineidprozeß v. Zimmermann

In Berlin wurde gestern in später Stunde das Urteil geprägt. Der Gerichtshof erkannte bei der Angeklagten Höfeling auf Freisprechung. Voigt wurde zu 1 Jahr 3 Monaten Buchstaus und 3 Jahren Ehrverlust und die Angeklagte Tscherner zu 1 Jahr Gefängnis unter Anrechnung von 2 Monaten Untersuchungshaft verurteilt. - Die Geschworenen erklärten die Angeklagte Höfeling des Meineids in zwei Fällen für schuldig, verneinten aber, dass sie die zur Erkenntnis der Straftat erforderliche Einsicht befreien habe. Der Diener Voigt wurde des Meineids in einem Falle, die Angeklagte Tscherner auch in einem Falle schuldig befunden, aber der leichten der mildernden Umstand zugestellt, dass sie befreien konnte, durch Bekundung der Wahrheit sich selbst einer freudigen Handlung beichtigt zu haben. - Der Staatsanwalt beantragte gegen die Angeklagte Höfeling

Freisprechung, gegen Voigt 1 Jahr 6 Monate Buchstaus und 3 Jahre Ehrverlust und gegen die Angeklagte Tscherner 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahre Ehrverlust. In seinem Plädoyer verteidigte der Staatsanwalt den Geschworenen in längerer sachlicher Darstellung die Ergebnisse der Beweisaufnahme noch einmal vor Augen. Was hier verhandelt worden, sind nur ein paar Kapitel aus einem großen Roman, der begann, als der Magnetopath und sogenannte Professor Willi Reichel - sein Profilporträt ist ihm in Frankreich verliehen - einen überreichen Einfluss auf Frau v. Zimmermann gewonnen. Landgerichtsrat Ehme behauptet wenigstens, dass die Entfernung, die zwischen dem v. Zimmermannschen Paar und ihm, als Testamentsvollstrecker, eintrete, auf die Machinationen des Reichel zurückzuführen seien, und dass alle Gehänsigkeiten, die nach dem Tode des Herrn v. Z. gegen Ehme ausgeübt wurden, der gleichen Quelle entstammen. Es ist ja auch kaum glaublich, dass das dem Testamentsvollstrecker zustehende Honorar der Stein des Anstoßes bilden könne, denn gegenüber den Riesensummen, die der Frau v. Z. zugesetzt, konnte dieser Betrag keine große Rolle spielen. Der Frau v. Z. waren schon bei Lebzeiten ihres Gatten von diesem etwa 3½ Millionen geschön worden, einen noch erheblich höheren Betrag hätte sie auf spezielle Anweisung ihres Gatten noch vor der Testamentsöffnung erhalten. Demgegenüber hatte sie dem Testamentsvollstrecker 70 000 Mk. schon bezahlt und dieser glaubte noch etwa 210 000 Mk. beanspruchen zu dürfen. Es scheint richtig zu sein, dass die Machinationen des Reichel die Beweggründe zu dem gegen den Landgerichtsrat Ehme erlöste Kämpe waren. In diesem Prozess handelt es sich nicht um die Frage, ob die in den Testamtionen gegen Ehme aufgestellten Behauptungen richtig oder falsch waren, sondern hier handelt es sich, wie gesagt, nur um ein paar Kapitel des Romans, die zeigen, wie Frau v. Zimmermann betrachtet war, den Plan, sich des ihr unheiligen Testamentsvollstreckers zu entledigen, mit den verweichtesten Mitteln durchzuführen. Wir haben hier nicht zu entscheiden, ob die Behauptungen der Frau v. Zimmermann, wie Landgerichtsrat Ehme behauptet, falsch und erfunden sind - wesentliche Momente scheinen ja dafür zu sprechen - wir haben nur zu entscheiden, ob die Angeklagten unter der Anleitung und dem Einfluss der unfehlbaren Frau v. Zimmermann Meinleid gesetzelt haben, und diese Frage ist nach den umfassenden Erfahrungen der Angeklagten ohne weiteres zu bejahen. Leider und Frau v. Zimmermann und ihre nächsten Helfershelfer nicht zur Stelle, und diese kommen nicht gleichzeitig mit ihren Opfern auf die Anklagebank gebracht werden. Niemand bedauert mehr als die Staatsanwaltschaft, dass es ihnen gelungen ist, zu entfliehen, ehe genügend Material vorliegt, um die Überzeugung festzulegen, dass die Behauptungen der Frau v. Zimmermann falsch und die von ihr vorgeführten Zeugen geboren und jahrlange Zeugen waren. Es war nicht so leicht, die Überzeugung zu gewinnen, denn es lagen doch verschiedene Momente vor, die für ihre Entfernung schwanden, vor allem der mit dem Landgerichtsrat Ehme abgeschlossene Vertrag, der dem Testamentsvollstrecker eine für unter Verhältnisse doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann schienen daher anfänglich wahr zu sein, und erst nach mühsamer Arbeit gelang es, Klärheit darüber zu gewinnen, dass mit falschen und geworbenen Zeugen gearbeitet wurde. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, dass bei dem Angeklagten Voigt ein höchst dreister Meinleid vorliegt, und der Versuch des Angeklagten, sich gewissermaßen unter dem Einfluss des Hypnotismus hinzuhinzuhalten, doch außerordentlich hohe Summe zuführte, und es war nicht zu verstehen, dass der Abschluss eines solchen Vertrages für einen Richter doch eine außergewöhnliche Maßnahme darstellte. Die Behauptungen der Frau v. Zimmermann





